

# **BVGer C-5739/2010 vom 23. September 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-09-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-5739\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5739_2010)

FR: TAF C-5739/2010 du 23 septembre 2013

IT: TAF C-5739/2010 del 23 settembre 2013

## **Regeste**

Erwerbsersatzordnung (EO) und Mutterschaftsversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Unbestritten und durch das Bundesgericht verbindlich festgestellt worden ist vorliegend, dass die ZSO A.\_\_\_\_\_ unter der Leitung von B.\_\_\_\_\_ in den Jahren 2003 bis 2005 118 Schutzdiensttage zu Unrecht abgerechnet hat (vgl. das Urteil des Bundesgerichts [BGer] 9C\_534/2009 vom 4. Februar 2010). Das Bundesgericht hat im genannten Urteil auch verbindlich festgestellt, dass der Rückforderungsanspruch der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Aargau gegenüber der ZSO A.\_\_\_\_\_, von insgesamt Fr. 18'630.50, gemäss Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) verwirkt war.

### **E. 2.1**

Strittig und vom Bundesverwaltungsgericht vorliegend zu prüfen ist indes, ob die Vorinstanz gegenüber dem Beschwerdeführer zu Recht in der Folge eine Schadenersatzforderung in der Höhe von Fr. 18'630.50 für die zu Unrecht über die EO abgerechneten Schutzdiensttage geltend gemacht hat.

#### **E. 2.1.1**

Der Beschwerdeführer machte geltend, Art. 21 Abs. 2 EOG in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 AHVG stelle keine ausreichende Rechtsgrundlage dar, die es der Vorinstanz erlaube, den Kanton im Sinne einer Ausfallhaftung anstelle des Fehlbaren respektive der ZSO A.\_\_\_\_\_ in die Pflicht zu nehmen. Und im Übrigen sei eine allfällige Schadenersatzforderung verwirkt, da die einjährige Verwirkungsfrist gemäss Art. 70 Abs. 3 lit. a AHVG bereits im November 2007 mit Kenntnisnahme des Schadens zu laufen begonnen habe und die angefochtene Verfügung erst am 13. Juli 2010 erlassen worden sei.

#### **E. 2.1.2**

Die Vorinstanz führte demgegenüber aus, Art. 21 EOG trage die Sachüberschrift "Organe und anwendbare Bestimmungen". Daraus erhelle, dass die im Gesetz erwähnten an der Durchführung der EO beteiligten Personen als Organe zu betrachten seien. Auch wenn der Rechnungsführer nicht die alleinige Verantwortung für die Auszahlung der EO-Entscheidungen trage, so sei doch er allein dafür zuständig, die soldberechtigten Diensttage zu bescheinigen. Die Aufgabe des Rechnungsführers bestehe darin, die soldberechtigten Diensttage auf der EO-Anmeldung zu bescheinigen; er sei dafür nicht auf das Fachwissen der Ausgleichskasse angewiesen. Vielmehr müsse und dürfe sich die Ausgleichskasse auf die Angaben auf der EO-Anmeldung verlassen. Der Kanton sei zudem

für die Ausbildung der Rechnungsführer zuständig, weshalb jener die Verantwortung dafür trage, dass die Aufgaben korrekt erfüllt würden und es sich somit auch rechtfertige, dass der Kanton für allfällige vom Rechnungsführer verursachte Schäden hafte. Vorliegend sei das Verhalten des Rechnungsführers als grobfahrlässig zu qualifizieren, da er hätte erkennen müssen, dass es nicht zulässig sei, zwischen 65 und 83 Schutzdiensttage zusätzlich über die EO abzurechnen. In Bezug auf die Rechtzeitigkeit der Geltendmachung des Schadens führte die Vorinstanz aus, sie habe erst am 17. Februar 2010 mit Zustellung des letztinstanzlichen Urteils des Bundesgerichts vom 4. Februar 2010 Kenntnis vom Eintritt des Schadens erhalten, weshalb die Rückforderung innert der einjährigen Verwirkungsfrist erfolgt sei.

### **E. 3**

Zu prüfen ist nachfolgend, ob sich die Vorinstanz auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage (Art. 21 Abs. 2 EOG in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 AHVG) stützte, um vom Kanton Aargau den Betrag von Fr. 18'630.50 im Sinne einer Ausfallhaftung zurückzufordern.

#### **E. 3.1**

Gemäss Art. 21 Abs. 1 EOG erfolgt die Durchführung der Erwerbsersatzordnung durch die Organe der Alters- und Hinterlassenenversicherung unter Mitwirkung der Rechnungsführer der militärischen Stäbe und Einheiten. Für den Zivilschutz erfolgt die Durchführung unter Mitwirkung der Rechnungsführer der Schutzorganisationen und für den Zivildienst unter Mitwirkung der Vollzugsstelle für den Zivildienst und der Einsatzbetriebe (Art. 21 Abs. 1 EOG). Gemäss Abs. 2 dieser Norm, und soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gelten sinngemäss die Vorschriften des AHVG über die Arbeitgeber, die Ausgleichskassen, den Abrechnungs- und Zahlungsverkehr, die Buchführung, die Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen, die Zentrale Ausgleichsstelle und die Versichertennummer. Die Haftung für Schäden der AHV-Organen nach Art. 49 AHVG richtet sich nach Art. 78 ATSG und sinngemäss nach den Art. 52, 70 und 71a AHVG. Gemäss Abs. 3 von Art. 21 EOG untersteht die Haftung des Rechnungsführer der Schutzorganisationen, in Abweichung von Art. 78 ATSG, dem Zivilschutzgesetz vom 17. Juni 1994 (heute: Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, BZG, SR 520.1).

#### **E. 3.2**

Die Gründerverbände, der Bund und die Kantone haften der Alters- und Hinterlassenenversicherung für Schäden, die von ihren Kassenorganen oder einzelnen Kassenfunktionären durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Ersatzforderungen werden vom zuständigen Bundesamt durch Verfügung geltend gemacht. Das Verfahren wird durch das VwVG geregelt (Art. 70 Abs. 1 AHVG).

#### **E. 3.3**

Indem die Vorinstanz Art. 21 Abs. 2 EOG als anwendbar erachtet hat, hat sie die Schadenersatzforderung für das Handeln des Rechnungsführers der ZSO per analogiam auf Art. 70 Abs. 1 AHVG gestützt.

##### **E. 3.3.1**

Damit eine allfällige Verantwortlichkeit der Kantone in analoger Anwendung von Art. 70 Abs. 1 AHVG begründet werden kann, ist in erster Linie vorausgesetzt, dass die geltend gemachten Schäden von den Kassenorganen oder einzelnen Kassenfunktionären verursacht worden sind. In einem kürzlich ergangenen und zur Publikation vorgesehenen Urteil, hat das Bundesgericht entschieden, dass die Rechnungsführer der Zivilschutzorganisationen für die Durchführung der Erwerbersatzordnung wichtig sind und auch als ausführende Organe derselben betrachtet werden können, dass sie aber - im Gegensatz zu den Kassenfunktionären der Ausgleichskassen - weder als Organe der AHV gemäss Art. 21 Abs. 2 EOG noch als Organe oder Beamte des Kantons im Sinne von Art. 70 Abs. 1 AHVG zu qualifizieren sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_144/2013 vom 12. Juli 2013 E. 2.4.1 ff [insbesondere E. 2.4.3]).

### **E. 3.3.2**

Aus dem Umstand, dass Art. 21 Abs. 3 EOG eine von Art. 78 ATSG abweichende Regelung statuiert, kann nicht e contrario abgeleitet werden, dass der Kanton gemäss Art. 21 Abs. 2 EOG in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 AHVG für durch den Rechnungsführer einer Zivilschutzorganisation der Versicherung direkt verursachte Schäden automatisch haftet. Eine mögliche Haftung des Kantons wäre höchstens dann zu bejahen, wenn auch die weiteren in Art. 21 Abs. 2 EOG und Art. 70 Abs. 1 AHVG genannten Voraussetzungen erfüllt wären (vgl. Urteil des BGer 9C\_144/2013 vom 12. Juli 2013 E. 2.4.3), was aber - wie bereits ausgeführt (vgl. E. 3.3.1 hiervor) - vorliegend nicht zutrifft.

### **E. 3.4**

Zusammenfassend ist demzufolge festzuhalten, dass Art. 21 Abs. 2 EOG in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 AHVG keine genügende gesetzliche Grundlage bildet, um daraus eine Haftung des Kantons Aargau für durch den Rechnungsführer einer Zivilschutzorganisation verursachte Schäden abzuleiten. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und die angefochtene Verfügung vom 13. Juli 2010 ist aufzuheben.

### **E. 3.5**

Ob der Kanton Aargau aufgrund anderer Haftungsbestimmungen Schadenersatz leisten müsste (vgl. BGE 138 V 324 E. 5.5) ist vorliegend nicht zu prüfen, da die Vorinstanz ausschliesslich den Rechnungsführer ins Recht fasste und sich dabei (zu Unrecht) auf Art. 21 Abs. 2 EOG in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 AHVG abstützte.

### **E. 4**

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und über eine allfällige Parteientschädigung.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Bei diesem Verfahrensausgang sind dem obsiegenden Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Der von ihm geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 3'000.-- ist ihm nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids auf ein von ihm bekannt zu gebendes Konto zurückzuerstatten. Einer unterliegenden Vorinstanz sind gemäss Art. 63 Abs. 2 VwVG keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben Bundesbehörden und, in der Regel, andere Behörden, die als Parteien auftreten (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Vorliegend ist weder dem nicht berufsmässig vertretenen, obsiegenden Beschwerdeführer (Kanton Aargau) noch der unterliegenden Vorinstanz eine Parteientschädigung zuzusprechen. (Das Dispositiv folgt auf der nächsten Seite).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.